

FAQ für Erhebungsbeauftragte

1. Werde ich als EB Bediensteter des Landkreises?

Nein, nach Mitteilung des LfStat üben die EB eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, für die lediglich eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, eine Anstellung beim Landkreis ist damit nicht verbunden.

2. Wer kann EB werden?

Nach Mitteilung des LfStat vom 17.09.2021 müssen EB zum Zensusstichtag 15. Mai 2022 volljährig sein, zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichtet sein, einen Wohnsitz in Deutschland vorweisen können, telefonisch und möglichst per E-Mail erreichbar sein und über gute Deutschkenntnisse verfügen (Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil).

3. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung?

Der Betrag liegt zwischen 4 EUR (vollständiges Ziel 1 Interview je AP) und 10 EUR (vollständiges Ziel 1 und Ziel 2 Interview über mobiles Endgerät).

Für die Befragung von 100 Auskunftspflichtigen ergibt sich so durchschnittlich eine Aufwandsentschädigung von ca. 700 bis 800 Euro. Zusätzlich werden noch Auslagen (z.B. für Wegekosten) erstattet.

Die Aufwandsentschädigung wird laut Mitteilung des LfStat vom 12.08.2021 vom LfStat in drei Raten nach Stand der Interviews direkt ausbezahlt (Beginn und Ende der Erhebung und eine Zwischenauszahlung. Die Auslagen sollen vom EB bei Rückgabe der Unterlagen mit Belegen geltend gemacht werden, so dass eine Erstattung mit der nächsten Abrechnung möglich ist.

4. Was bedeutet Ziel-1 und Ziel-2-Befragung?

Ziel 1:

Befragung aller Personen durch Existenzfeststellung der Auskunftspflichtigen (Name, Vorname aller Personen im Haushalt). Ziel der Personenerhebung ist die Ermittlung der Einwohnerzahl und die Merkmale von Personen, die für die Ermittlung der Einwohnerzahl relevant sind.

Ziel 2:

Zusatzmerkmale der Personen die nicht aus Registern gewonnen werden können: Wohnsituation, Staatsangehörigkeit und Zuwanderung, Bildung und Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitsort, Wirtschaftszweig, Beruf.

5. Wie lange dauert eine Befragung?

Dies hängt davon ab ob nur eine Ziel-1-Befragung oder auch eine Ziel-2-Befragung durchzuführen ist.

Das Landesamt für Statistik schätzt derzeit, dass eine Ziel-1-Befragung ca. 5 bis 10 Minuten und eine Ziel-2-Befragung ca. 10 bis 15 Minuten in Anspruch nimmt.

6. Welche Auslagen werden erstattet?

Nach Mitteilung des LfStat vom 12.08.2021 werden Auslagen über ein frei editierbares Feld im mobilen Endgerät (wird vom LfStat gestellt) abgerechnet. Hierzu zählen zunächst eine Corona-Hygiene-Pauschale, mit der sich EB Masken und Desinfektionstücher kaufen können. Für Telefonate erfolgt eine pauschale Erstattung in Höhe von 10 EUR (bei persönlicher Befragung) bzw. 40 EUR (bei telefonischer Befragung) – für die gesamte Erhebungszeit. Eine Wegekostenerstattung erfolgt in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz (also ÖPNV Fahrkarte in tatsächlicher Höhe, PKW 0,35 EUR/km, Motorrad/Motorroller 0,15 EUR/km, Moped/Mofa 0,09 EUR/km, Fahrrad 0,06 EUR/km). Die Abrechnung erfolgt mit dem LfStat.

7. Muss ich die Aufwandsentschädigung versteuern?

Nein – das LfStat weist mit Schreiben vom 17.09.2021 darauf hin, dass die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte nach § 20 Abs.3 Satz 2 Zensusgesetz 2022 nicht der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz unterliegt.

8. Werden die Aufwandsentschädigungen auf staatliche Leistungen wie Hartz IV, Sozialhilfe, EU Rente etc. ganz oder teilweise angerechnet?

Nach Mitteilung des LfStat vom 12.08.2021 ist die Aufwandsentschädigung – auch ggf. teilweise- bei der Bemessung von Sozialleistungen zu berücksichtigen. Dies hängt im Einzelfall von der Höhe der Leistungen und der Aufwandsentschädigungen ab. Ob und ggf. in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei behalten werden kann, ist im Einzelnen bei der zuständigen Leistungsstelle zu erfragen.

9. Gibt es ein Hygiene-Konzept für die EB?

Ja. Nach Mitteilung des LfStat vom 16.09.2021 wird das LfStat ein empfehlendes Hygiene-Konzept für die EB erstellen, dass die EB bei Durchführung der Befragungen beachten sollten.

10. Wie viele Interviews sind zu führen?

Im Schnitt werden pro EB ca. 150 Personen geplant. Es ist jedoch möglich individuell eine höhere oder niedrigere Zahl an Befragungen festzulegen.

11. Wo werden die EB eingesetzt?

Jeder EB wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Nach Möglichkeit sollen die Befragungen wohnortnah durchgeführt werden können. Dies ist jedoch stark davon abhängig, aus welchen Orten die EB kommen, die sich zur Verfügung stellen.

12. Wann ist die Schulung für EB?

Die Schulung der EB werden im März und April 2022 in Neustadt a.d. Waldnaab stattfinden.

Derzeit ist geplant, dass neben den Terminen in der Woche auch Wochenendtermine angeboten werden. Schulungsinhalt wird der Umgang mit den Erhebungsunterlagen und dem für die Erhebung zur Verfügung gestellten Tablet sein.

Die Erhebungsstelle schätzt, dass die Schulung zwischen 3 bis 6 Stunden dauern wird. Genauere Angaben sind aktuell noch nicht möglich.
Hierfür erhält jeder Teilnehmer eine Schulungspauschale von 40 Euro.

13. Besteht eine Haftpflichtversicherung?

Nach Mitteilung des LfStat vom 10.09.2021 sind die EB nicht über ihre ehrenamtliche Tätigkeit haftpflichtversichert

14. Besteht eine Unfallversicherung?

Die EB sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a i.V.m. § 8 Abs.1 und 2 SGB VII). Vom Versicherungsschutz umfasst sind sämtliche Tätigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der verpflichteten Tätigkeit als EB stehen, sowie die Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück nach Hause (Wegeunfälle).

15. Benötigen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine Nebentätigkeits-Genehmigung?

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes (Art. 81 Abs.2 Satz 2 BayBG) ist keine Nebentätigkeit. Jedoch sollte die Tätigkeit vor der Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich angezeigt werden.

16. Den EB werden über die Erhebungsstelle vom LfStat beschaffte Tablets für die Befragungen zur Verfügung gestellt. Was passiert, wenn Tablets beschädigt werden oder verloren gehen?

Laut Mitteilung des LfStat vom 12.08.2021 und vom 17.09.2021 soll der EB bei Verlust oder Beschädigung des Tablets den vom LfStat beauftragten externen Dienstleister kontaktieren (Daten werden mit Aushändigung des Tablets bekannt gegeben). Hierfür wird eine Hotline geschaltet, so dass der Defekt/Verlust protokolliert werden und ggf. ein neues Gerät zur Verfügung gestellt werden kann. Außerdem ist die Erhebungsstelle in Kenntnis zu setzen (E-Mail oder schriftlich), so dass nach ggf. nach mehrmaligen Verlusten/Beschädigungen die Auslieferung von weiteren Geräten gestoppt werden kann. Der EB haftet für alle Schäden die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden (ggf. eine private Haftpflichtversicherung).

17. Welche Berufsgruppen dürfen nicht für die Tätigkeit eingesetzt werden?

Folgende Bürger*innen dürfen leider nicht eingesetzt werden, da aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden können:

- Mitarbeiter*innen aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs z. B.

- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt
- Steuerverwaltung
- Sozial- oder Bauamt
- Bußgeldstelle
- Agentur für Arbeit/Jobcenter
- Jugendamt

- Mitarbeiter*innen des polizeilichen Vollzugsdienstes

- Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte